

**Abdruck**

# LANDRATSAMT AUGSBURG

Landratsamt Augsburg 86136 Augsburg

PZU

Osram GmbH  
Mittelstetter Weg 2

86830 Schwabmünchen



Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

Tel.: 0821 3102 445

Fax: 0821 34648 740

e-mail: [wolfgang.kaluschke@lra-a.bayern.de](mailto:wolfgang.kaluschke@lra-a.bayern.de)

Aktenzeichen: 52.11-632/02

Sachbearbeiter: Wolfgang Kaluschke

Sprechzeiten: Montag bis Freitag  
7:30-12:30 Uhr

zusätzlich Donnerstag  
14:00-17:30 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Tag

04.04.2003

Zi.-Nr.:

304

## **Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;**

Einleiten gesammelter Abwässer in die Wertach und von Niederschlagswasser und unverschmutzter Kühlwässer in die Singold

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen  
1 Berechnungsblatt  
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

## A.

### 1. Gehobene Erlaubnis

#### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

##### 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Firma Osram GmbH – Unternehmerin - wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 BayWG zur Benutzung der Wertach (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer und zur Benutzung der Singold (staatseigenes Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser und unverschmutzter Kühlwässer erteilt.

##### 1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der in mehrstufigen Fällungs- und Neutralisationsanlagen mit Schlammbehandlung sowie in Strippanlagen behandelten Abwässer aus der Leuchtstoff- und Drahtherstellung (Einleitung in die Wertach) sowie der Beseitigung des auf Hof- und Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers und des unverschmutzten Kühlwassers (Einleitung in die Singold).

##### 1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt die aus folgenden Unterlagen bestehende Planung der Firma Osram GmbH in Zusammenarbeit mit der Firma A-D-W Ingenieurbüro für Umweltschutz- und Industrieabwassertechnik G.b.R. 72218 Wildberg vom 20.04.2001 nach Maßgabe der vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- 1 Antrag der Fa. Osram vom 16.04.2002 auf wasserrechtliche Genehmigung
- 1 Erläuterungsbericht vom 20.04.2001
- 1 Ergänzungsantrag (Austauschseiten) vom 09.10.2002
- 1 Liste "Anfallstellen Betriebsabwässer" vom 20.04.2001
- 1 Lageplan "Anfallstellen Betriebsabwässer" vom 04.05.2001
- 1 Lageplan "Entwässerungsplan mit außenliegenden Abwasserspeichern" vom 04.05.2001
- 1 Lageplan "Tanks für Flüssigrohstoffe" vom 04.05.2001
- 1 Lageplan "Leitungsführung Betriebsabwasser Chemiewerk" vom 04.05.2001
- 1 Lageplan "Leitungsführung Betriebsabwasser Drahtwerk" vom 04.05.2001

- 1 Blockschema "Spülwasserkreislaufführung" vom 30.11.1999, Nr. OR 200 S 02
- 1 Blockschema "Soll-Zustand Abwasservorbehandlung" vom 17.04.1999, Nr. OR 103 S 03
- 1 Plan "Aufstellungsplan EG Abwasserbehandlungsanlage" vom 02.12.1999, Nr. OR 300 S 03
- 1 Plan "Aufstellungsplan OG Abwasserbehandlungsanlage" vom 20.04.1999, Nr. OR 301 S 03
- 1 Plan "Verfahrensschema Abwasserbehandlungsanlage" vom 24.04.2001, Nr. OR 100 S 03
- 1 Plan "Verfahrensschema Abwasserbehandlungsanlage" vom 24.04.2001, Nr. OR 101 S 03
- 1 Plan "Verfahrensschema Calciumphosphat-Herstellung" vom 17.03.1999, Nr. OR 102 S 03

Danach wird eingeleitet,

- ↳ das in der Abwasseranlage behandelte Abwasser bei Fluss-km 27,162 in die Wertach
- ↳ das Niederschlagswasser und unverschmutzte Kühlwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 2722 Gemarkung Schwabmünchen in die Singold.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 19.02.2003 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 04.04.2003 versehen. Die Unterlagen für die Einleitung des Niederschlagswassers sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 22.11.1985 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 25.03.1986 versehen.

#### 1.1.4 **Beschreibung der Benutzungsanlagen**

Die Wasserversorgung des Werks erfolgt aus einem Tiefbrunnen auf dem Werksgelände. Das entnommene Grundwasser wird zu 70% für Kühlzwecke, 20% für Produktionszwecke und 10% für Trinkwasserzwecke verwendet. Die Entnahme von Grundwasser ist durch Bescheid vom 25.10.1973 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26.07.1982 wasserrechtlich erlaubt.

Bei der Herstellung von Leuchtstoffen und Metalldrähten fallen Abwässer (Wasch- und Spülwässer) unterschiedlichster Zusammensetzung sowie Regenerate aus der Spülwasserkreislaufführung an. Diese zum größten Teil diskontinuierlich anfallenden Abwässer werden entsprechend ihren Verunreinigungen den verschiedenen Abwasserbehandlungsanlagen (Abwasserpfaden) zugeführt.

Die einzelnen Abwasserpfade teilen sich entsprechend den Angaben im Abwasserkataster wie folgt auf:

	Bezeichnung	Abwasseranfall		Anfallstelle Nr.
		m³/d	m³/a	
<b>Pfad 0</b>	<b>Spül- und Waschwässer aus der Leuchtstoff- und Drahtfertigung</b>			
	Spülwasser	0,91	200	1.3
	Spülwasser	0,1	22	1.4
	Waschwasser	0,05	11	3.1
	Wasch- und Reinigungswasser	4,5	990	2.1
	Reinigungswasser	20	4.400	2.2
	Reinigungswasser	5	1.100	2.3
	<b>Summe</b>	<b>30,56</b>	<b>6.723</b>	
<b>Pfad 1</b>	<b>Oxalat-, Salpetersäure- und SE-haltige Abwässer</b>			
	In den Pfad 1 erfolgt keine Abwasserzuführung (Ableitung in Pfad 6)			
<b>Pfad 2</b>	<b>entfällt</b>			
<b>Pfad 3/1</b>	<b>Sb- und EDTA-haltige Abwässer</b>			
	Waschwasser	0,2	10	2.6
	NaOH- und Na <sub>2</sub> S-haltiges Abwasser	0,1	10	2.7
	Wasch- und Reinigungswasser	2,05	61,5	2.8
	EDTA- und Sb-haltiges Abwasser	36,25	11.600	2.9
	<b>Summe</b>	<b>38,6</b>	<b>11.681,5</b>	
<b>Pfad 3/2</b>	<b>Fluorid-, FeCl<sub>3</sub>- und Molybdänsäurehaltige Abwässer, Abwasser der Umkehrosmose (UO)</b>			
	Spülwasser	0,91	200	1.5
	FeCl <sub>3</sub> - und Mo-haltige Beizlösungen	5,67	1.248	1.6
	Wasch- u. Reinigungswasser	0,3	66	3.2
	Waschwasser	8	808	2.5
	VE-Anlage/Umkehrosmose	66	14.500	2.4
	<b>Summe</b>	<b>78,88</b>	<b>16.822</b>	
<b>Pfad 4/1</b>	<b>Speicherung von Mo- und W-haltiger Kalilauge sowie Ammoniaklösung</b>			
	Keine Abwasserbehandlung, nur Lager- u. Sammelbehälter			
<b>Pfad 4/2</b>	<b>Ammoniumhaltige Abwässer</b>			
	Ätz- und Beizlösung	0,013	2,9	1.2
	Waschwasser	0,1	22	3.1
	Waschwasser	1,2	168	2.10
	Waschwasser	5	1.100	2.11
	<b>Summe</b>	<b>6,313</b>	<b>1.292,9</b>	
<b>Pfad 5</b>	<b>Abwasser aus der Kreislaufanlage</b>			
	Regenerate aus Kreislaufanlage	13,3	4000	1.1
<b>Pfad 6</b>	<b>Abwasser aus der CaHPO<sub>4</sub>- und CaF<sub>2</sub>-Herstellung</b>			
	Reinigungswasser	4,54	1.000	2.13
	Waschwasser	17,6	4.400	2.17
	Waschwasser	141,1	46.560	2.18
	<b>Summe</b>	<b>163,2</b>	<b>51.960</b>	
<b>Summe Pfad 0 bis Pfad 6</b>		<b>330,85</b>	<b>92.480</b>	

Dies ergibt einen durchschnittlichen Abwasseranfall über 24 h von 13,8 m<sup>3</sup>/h bzw. 331 m<sup>3</sup>/d.

<b>Externe Entsorgung nitrathaltiger Abwässer (KA Augsburg)</b>			
Wasch- u. Reinigungswasser	10,6	42,4	2.12
Wasch- u. Reinigungswasser	0,93	111,6	2.14
Wasch- u. Reinigungswasser	0,93	99,5	2.15
Wasch- u. Reinigungswasser	1,03	91,8	2.16
Wasch- u. Reinigungswasser	24	720	2.20
<i>Summe</i>	<b>37,49</b>	<b>1.065,3</b>	
<b>Externe Entsorgung als Sonderabfall</b>			
Wasch- und Reinigungswasser aus der Herstellung von Kieselsäure (2.19):	6,3	69,3	
Hier fällt zur Zeit kein Abwasser an, da die Produktion vorübergehend eingestellt wurde			

Die anfallenden Abwassermengen und Schadstofffrachten resultieren in erster Linie aus Wasch- und Reinigungsvorgängen der produzierten Leuchtstoffe und Metalldrähte sowie aus den Regeneraten der Spülwasserkreislaufanlage. Durch eine Kreislaufanlage zur Spülwasseraufbereitung wird die jährliche Spülwassermenge um rd. 32 600 m<sup>3</sup> reduziert. Da aufgrund von Produktionssteigerungen in anderen Herstellungsbereichen sowie durch den Betrieb der neuen Umkehrosmose-Anlage aber vermehrt Abwasser anfällt, ergibt sich insgesamt eine Zunahme der Abwassermenge um 17 500 m<sup>3</sup>/a (ca. 23 %) von 75 100 m<sup>3</sup>/a auf 92 500 m<sup>3</sup>/a.

Durch eine Vielzahl innerbetrieblicher Abwasserbehandlungsanlagen sowie die externe Entsorgung der stark stickstoffhaltigen Abwässer werden die eingeleiteten Frachten der Abwasserinhaltsstoffe nach dem Stand der Technik minimiert.

Die Abwasseranlagen der verschiedenen Abwasserpfade bestehen im wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

#### Trenn- und Mischkanalisation

#### 2 Druckleitungen für Betriebsabwasser zum Vorfluter (Wertach)

25 Sammelbecken	Nutzvolumen	0,6 – 100 m <sup>3</sup>
15 Vorrats- und Dosierbehälter	Nutzvolumen	0,2 – 42 m <sup>3</sup>
1 Natriumsulfidfällungsbecken	Nutzvolumen	3 m <sup>3</sup>
1 Nitritoxidationsbecken	Nutzvolumen	15 m <sup>3</sup>
1 Alkalisierungsbecken	Nutzvolumen	6 m <sup>3</sup>
1 Bariumbehandlungsbecken	Nutzvolumen	8 m <sup>3</sup>
6 Neutralisationsbecken	Nutzvolumen	0,5 - 15 m <sup>3</sup>
2 Flockungsbecken	Nutzvolumen	1,5 m <sup>3</sup> u. 6 m <sup>3</sup>

3 Sedimentationsbecken	Nutzvolumen	5,9 - 10 m <sup>3</sup>
3 Schlammammelbecken	Nutzvolumen	3 - 30 m <sup>3</sup>
1 Schlammeindickerbecken	Nutzvolumen	20 m <sup>3</sup>
4 Kammerfilterpressen	Filterfläche	26 - 67 m <sup>2</sup>
1 Ultrafiltrationsanlage (4 Module)	Durchsatz	je 1,6 m <sup>3</sup> /h
1 Dampfstrippanlage (Ammoniakstrippung)		
2 Elektrodenreinigungsanlagen		
3 Abluftwäscher		
1 Diammoniumphosphatherstellungsanlage		
1 Spülwasserkreislaufanlage	Durchsatzleistung	10 m <sup>3</sup> /h
1 Endkontrollschacht mit Ablaufkontrolle für Trübung, pH-Wert, Temperatur und Durchfluss		
1 automatischer, mengenproportionaler Probenehmer		
1 Schaltwarte		

## 1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.03.2022**.

## 1.3 Umfang der Erlaubnis

### 1.3.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

An das Einleiten von Abwasser aus dem Chemie- und Drahtwerk der Firma Osram GmbH, Schwabmünchen werden am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage folgende Anforderungen gestellt (Messstelle: Ablauf Endkontrollschacht).

#### 1.3.1.1 Abwasservolumenstrom, Temperatur, pH-Wert

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

	bis 30.09.2003	ab 01.10.2003
Abwasservolumenstrom	30 m <sup>3</sup> /h	30 m <sup>3</sup> /h
Abwasservolumenstrom	450 m <sup>3</sup> /d	420 m <sup>3</sup> /d
Temperatur	35 °C	35 °C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,0 liegen.

#### 1.3.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Aluminium	0,5 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	30 mg/l
Antimon	0,2 mg/l
Barium	1,0 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg/l
Chlor, freies	0,1 mg/l
Eisen	3,0 mg/l
Fischgiftigkeit G <sub>F</sub>	4 G <sub>F</sub>
Fluorid	10 mg/l
Mangan	3,0 mg/l
Molybdän	10 mg/l
Nitrat-Stickstoff (NO <sub>3</sub> -N)	75 mg/l
Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	1,0 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	5,0 mg/l
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> )	106 mg/l
Strontium	10 mg/l
Sulfat	2 g/l
Sulfid	0,1 mg/l
Wolfram	10 mg/l
Zink	2,0 mg/l

Die Parameter sind in der nicht abgesetzten, 2h-Mischprobe (Originalprobe) zu bestimmen, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1986) zu homogenisieren ist. Die Probenvorbehandlung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

### 1.3.1.3 Einleitverbot für weitere Schadstoffe

Das Abwasser darf außer den in Nr. 1.3.1.2 genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen. Insbesondere darf das Abwasser organisch gebundene Halogenverbindungen, Benzol, Toluol und Xylole nicht enthalten, die aus dem Einsatz von Löse- und Reinigungsmitteln bei der Fa. Osram stammen.

Der Nachweis, dass diese Stoffe nicht eingesetzt werden, ist dadurch zu erbringen, dass die eingesetzten Lösungsmittel in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die Löse- und Reinigungsmittel organisch gebundene Halogenverbindungen, Benzol, Toluol und Xylole nicht enthalten.

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

### **1.3.2 Analysen- und Messverfahren**

Den Werten in Nr. 1.3.1.2 liegen hinsichtlich der Analysen- und Messverfahren die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

### **1.3.3 Einhaltung der Anforderungen**

Ist ein unter Nr. 1.3.1.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

### **1.3.4 Allgemeine Anforderungen**

Die Anforderungen unter Nr. 1.3.1.2 dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

### **1.3.5 Anforderungen an das Einleiten von Durchlaufkühlwasser**

Das eingeleitete Durchlaufkühlwasser darf außer der Temperaturerhöhung gegenüber der Entnahme in seiner Beschaffenheit nicht verändert werden. Die Kühlwasserentnahmemenge ist mittels vorhandener Messeinrichtung fortlaufend zu registrieren.

Verschmutztes Kühlwasser ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.

#### **1.3.5.1 Kühlwasservolumenstrom, Temperatur (Messstelle: Chemiefertigung, Gebäude 5)**

In die Singold dürfen maximal 78 m<sup>3</sup>/h bzw. 1 300 m<sup>3</sup>/d Durchlaufkühlwasser eingeleitet werden.

Die Temperatur des eingeleiteten Durchlaufkühlwassers darf 30 °C nicht überschreiten. Die Temperatur des Singoldwassers darf durch die Kühlwassereinleitung um nicht mehr als 3 K erhöht werden.

#### **1.3.5.2 Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser**

Das Niederschlagswasser von Hof- und Dachflächen von einer Teilfläche von 0,2405 ha darf keine sich auf das Gewässer nachteilig auswirkenden Schadstoffkonzentrationen enthalten.

Bei Bemessungsregen fallen 30 l/s an.



## **1.4 Weitere Erlaubnisbedingungen und Auflagen**

### **1.4.1 Rechtsnachfolge**

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang zustimmt.

### **1.4.2 Betriebliche Anforderungen**

#### **1.4.2.1 Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

#### **1.4.2.2 Geräte**

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

#### **1.4.2.3 Abwassersammlung und -behandlung**

Das gesamte produktionsspezifisch verunreinigte Abwasser aus dem Draht- und Chemiewerk der Fa. Osram ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und in den dafür geeigneten Pfaden zu behandeln.

Das Niederschlagswasser und die Durchlaufkühlwässer sind getrennt vom verschmutzten Betriebsabwasser zu fassen und abzuleiten.

#### **1.4.2.4 Chemikalien**

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

#### **1.4.2.5 Wartung**

Die Abwasseranlage ist stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

#### **1.4.2.6 Betriebsvorschrift**

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten, auf der Anlage auszulegen und dem Landratsamt Augsburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

#### **1.4.2.7 Gewässerschutzbeauftragter**

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Augsburg, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) im Bereich der Einleitungsstellen zu benennen. Sofern bei Betriebsstörungen gewässer- bzw. fischschädigende Stoffe in die Singold bzw. in die Wertach gelangen, ist der betroffene Fischereiberechtigte (bei Verpachtung der Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **1.4.3 Ergänzende innerbetriebliche Maßnahmen**

Die Unternehmerin hat bis zum **31.12.2003** nachzuweisen, dass die nachfolgend aufgeführten, dem Stand der Technik entsprechenden innerbetrieblichen Maßnahmen erfüllt sind:

Errichtung und Inbetriebnahme einer Spülwasseraufbereitungsanlage zur Mehrfachnutzung der Spülwässer aus der Molybdän- und Wolframdrahtfertigung (sh. hierzu auch Hinweise unter Nr. 9 am Bescheidende).

Durch diese Maßnahme ist eine Reduzierung der Abwassermengen aus diesem Teilbereich um ca. 90 % zu erwarten.

Der Unternehmerin wird empfohlen, mit den zugehörigen Vorarbeiten unverzüglich zu beginnen, damit der o.g. Fertigstellungstermin zuverlässig eingehalten werden kann.

#### **1.4.4 Bauliche Auflagen**

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

##### **1.4.4.1 Bauausführung**

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 1.4.5.3 durchgeführt werden können.

##### **1.4.4.2 Dichtheit der Abwasserbehandlungsanlage**

Die gesamte Abwasseranlage einschließlich ihrer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sowie die Lager- und Dosierbehälter sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

### 1.4.4.3 Probenahme

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

### 1.4.4.4 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Augsburg vorliegen.

## 1.4.5 Eigenüberwachung

### 1.4.5.1 Analysen, Berichterstattung

Es ist ein Betriebstagebuch nach den Vorgaben des § 4 EÜV zu führen. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Schreibstreifen von selbsttätig aufzeichnenden Messgeräten sind täglich mit Datumsangabe zu versehen.

Zur Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage und zur Überprüfung der Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers wird die Eigenüberwachung wie folgt geregelt. Es sind mindestens folgende Messungen, Untersuchungen und Aufzeichnungen vorzunehmen und in das Betriebstagebuch einzutragen:

#### Ablauf Endkontrollschicht:

Abwasserabfluss	kontinuierlich, tägliche Ablesung der Zählwerke, ½-jährliche Kontrolle der Messgenauigkeit
pH-Wert	kontinuierlich, monatliche Kalibrierung des Messgerätes
Abwassertemperatur	kontinuierlich, tägliche Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigstwertes

	<b>Untersuchungshäufigkeit</b>
Aluminium	2 x monatlich
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	2 x wöchentlich
Antimon	2 x wöchentlich
Barium	2 x wöchentlich
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1 x wöchentlich
Chlor, freies	1 x wöchentlich
Eisen	1 x wöchentlich
Fluorid	1 x wöchentlich
Mangan	1 x wöchentlich
Molybdän	2 x wöchentlich

Nitrat-Stickstoff (NO <sub>3</sub> -N)	2 x wöchentlich
Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	2 x wöchentlich
Phosphor, gesamt	2 x wöchentlich
Strontium	1 x wöchentlich
Sulfat	2 x monatlich
Sulfid	2 x monatlich
Wolfram	2 x wöchentlich
Zink	1 x wöchentlich

Jeweils zeitlich verschoben aus der nicht abgesetzten homogenisierten durchflussproportionalen 2h-Mischprobe.

#### Ablauf Kühlwasser:

Kühlwasserabfluss	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich, tägliche Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigwertes
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1 x monatlich, jeweils zeitlich verschoben in der Stichprobe

Anstelle der Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst- und Niedrigwertes können auch die absoluten Höchst- und Niedrigswerte aufgeschrieben werden. Die Art der Aufschreibung ist anzugeben.

Anstelle von durchflussproportional entnommenen Mischproben können auch zeitproportional entnommene Mischproben untersucht werden. Die Art der Aufschreibung ist anzugeben.

Bei Anwendung von Analysenverfahren, insbesondere von fotometrischen Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

Aus den im Betriebstagebuch sowie auf den Schreibstreifen eingetragenen Untersuchungs- und Messwerten ist ein Jahresbericht zu erstellen. Überwachungswerte, die über den Bescheidswerten liegen sind separat aufzuführen. Zusätzlich sind die Gründe für die Überschreitung und die möglichen Abhilfemaßnahmen darzulegen. Der Jahresbericht ist bis spätestens zum 1. April des darauffolgenden Jahres dem Landratsamt Augsburg, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Ferner ist im Jahresbericht über Änderungen und Verbesserungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung im abgelaufenen Jahr zu berichten; die für das laufende Jahr ggf. vorgesehenen abwassertechnischen Maßnahmen sind zu erläutern.

### 1.4.5.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

### 1.4.5.3 Dichtheitsüberwachung

In Anlehnung an die Eigenüberwachungsverordnung und an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 vom 15.04.2002 sind folgende Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

	einfache Sichtprüfung <sup>*)</sup>		eingehende Sichtprüfung <sup>**)</sup>		Dichtheitsprüfung	
	vor der Abwasseranlage	nach der Abwasseranlage <sup>***)</sup>	vor der Abwasseranlage	nach der Abwasseranlage <sup>***)</sup>	vor der Abwasseranlage	nach der Abwasseranlage <sup>***)</sup>
Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre
Abwasserbecken	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre		

\*) Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung

\*\*\*) Gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden; die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

\*\*\*) Hierunter fällt auch Abwasser, das auf Grund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.

Die erste vollständige Dichtheitsprüfung ist erstmals bis **31.12.2004** durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Untersuchungspflichten nach § 19 g WHG sowie der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

Die beiden Ableitungskanäle zur Wertach sind einmal jährlich zu reinigen. Eventuell auftretende Nachfällreaktionen im Kanal sind durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Abwasseranlage umgehend zu unterbinden.

#### **1.4.6 Anzeigepflichten**

##### **1.4.6.1 Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

##### **1.4.6.2 Betriebseinstellung**

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen.

##### **1.4.6.3 Vorübergehende Außerbetriebnahme**

Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Augsburg sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher ein ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

#### **1.4.7 Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen**

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Erlaubnis sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

#### **1.4.8 Schlammentsorgung**

Der in den Abwasserbehandlungsanlagen anfallende Schlamm ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

## **1.5 Schutz der Fischerei**

- 1.5.1 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder Teilen derselben, die eine Minderung der Reinigungsleistung bewirken können, ist auch dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) 10 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.
- 1.5.2 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, ist der betroffene Fischereiberechtigte (bei Verpachtung der Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.5.3 Durch die Vorhaltung eines ausreichend groß dimensionierten Havarievolumens ist für den Fall eines Stör-/Alarmfalles die Rückhaltung des Gesamtindustriabwassers für mindestens 6 Stunden zu sichern.
- 1.5.4 Die maximale Temperatur des Kühlwassers darf bei seiner Einleitung in die Singold 30 ° C nicht überschreiten (sh auch Ziff. 1.3.5.1).
- 1.5.5 Das eingeleitete Kühlwasser darf, außer seiner Temperaturerhöhung gegenüber der Entnahme, in seiner Beschaffenheit nicht verändert werden.

## **1.6 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung der Wertach und der Singold richtet sich außer nach den in den Abschnitten 1.1 mit 1.3 enthaltenen Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen.

### **1.6.1 Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Wertach und die Singold. Die Unternehmerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

### **1.6.2 Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmerin hat die jeweiligen Auslaufbauwerke sowie die Flussufer der Wertach und der Singold im Bereich der Einleitungsstelle zu sichern und zu unterhalten. Die Arbeiten sind nach Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes auszuführen. Darüber hinaus hat die Unternehmerin alle Mehrkosten zu tragen, die dem Freistaat Bayern beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Wertach und der Singold aus den Abwasseranlagen der Unternehmerin mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### **1.6.3 Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Wertach und der Singold, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer mit seiner Zustimmung freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Unternehmerin den Streit zu verkünden.

### **1.6.4 Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

### **1.6.5 Wassernutzungsgebühr oder Entgelt**

Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgelts für die Gewässerbenutzung bleibt vorbehalten für den Fall, dass die gesetzlichen Vorschriften so geändert oder ergänzt werden, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

### **1.7 Abwasserabgabe**

Für das Einleiten des Betriebsabwassers in die Wertach hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Für das getrennt in die Singold abgeleitete Durchlaufkühlwasser und Niederschlagswasser besteht Abgabefreiheit.



### 1.7.1 Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Abwassers

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter 1.3.1.2 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff ( $N_{ges}$ ), Phosphor ( $P_{ges}$ ), und die Giftigkeit gegenüber Fischen zugrunde gelegt.

Die **Jahresschmutzwassermenge** wird entsprechend den Angaben im Abwasserkataster festgelegt auf **92 500 m<sup>3</sup>**.

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch summierende Mengenummessung (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 05.12.1997).

### 1.7.2 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

von - bis	Fälligkeit	Jahresbetrag
01.01.bis 31.12.2003	20.02.2004	<b>15.282,34 Euro</b>
ab 01.01.2004	jeweils 20.02. des folgenden Jahres	<b>15.282,34 Euro</b>

Die Abgabe ist **zum jeweiligen Fälligkeitstermin** auf das nachstehende Konto der Staatsoberkasse Bayern, Buchungsstelle Augsburg, Im Thäle 21, 86152 Augsburg zu überweisen:

Konto Nr. 1279282 bei Bayer. Landesbank BLZ 700 500 00

### 1.8 Entscheidung über Einwendungen

Während der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.06. - 24.06.2002 wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

### 1.9 Widerruf bestehender Erlaubnisse

Die mit Bescheid vom 25.03.1986 Gz. 22-2-632/02 erteilte gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Wertach durch Einleiten von Abwasser und Benutzung der Singold durch Einleiten von Niederschlagswasser wird durch die gegenständliche Erlaubnis aufgehoben.

## 1.10 Vorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen oder Bedingungen aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere im Interesse der Fischerei und der Gewässerreinigung bleibt vorbehalten.

### B.

#### Kostenentscheidung

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 580,00 Euro festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von 9.154,30 Euro erhoben.

### C.

#### Gründe:

#### 1. Sachverhalt

##### 1.1 Unternehmen

Die Firma Osram GmbH betreibt am Standort Schwabmünchen seit etwa 1960 Produktionsanlagen zur Draht- und Leuchtstoffherstellung sowie eine Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung der in den Produktionsanlagen anfallenden Abwässer.

Mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 23.12.1986 wurde der Unternehmerin die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Wertach durch Einleiten behandelter Abwässer aus der Leuchtstoff- und Drahtherstellung sowie zur Benutzung der Singold durch Einleiten von Kühlwasser bis zum 31.12.2006 erteilt.

##### 1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

###### 1.2.1 Antrag

Die Unternehmerin hat aufgrund wesentlicher Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers sowie Änderungen der baulichen Anlagen am 16.04.2002 unter Beifügung von Antragsunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung der behandelten Abwässer aus der Leuchtstoff- und Drahtherstellung in die Wertach sowie die Einleitung von Niederschlagswasser und unverschmutzter Kühlwasser in die Singold beantragt.

## 1.2.2 **Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung**

Das Vorhaben wurde entsprechend den einschlägigen Verfahrensvorschriften öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 10.06. bis 24.06.2002 in den Verwaltungsräumen der Stadt Schwabmünchen ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden während der Auslegungs- und Einwendungsfrist nicht erhoben.

## 1.2.3 **Gutachten / Stellungnahmen**

Zu dem Vorhaben nahm das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft als amtlicher Sachverständiger am 20.02.2003 gutachtlich Stellung. Es stimmte dem Vorhaben der Unternehmerin unter Vorschlag von Bedingungen und Auflagen zu.

Des Weiteren wurde am Verfahren die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben beteiligt; auch sie stimmte dem Vorhaben unter Vorschlag von Auflagen zu (Stellungnahme vom 30.07.2002).

## 2. **Rechtliche Begründung**

### 2.1 **Wasserrechtlicher Grundtatbestand**

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer (Wertach) wie auch von Kühl- und Niederschlagswasser stellt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 2 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

### 2.2 **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Augsburg ist zur Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag und zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I)).

### 2.3 **Rechtsgrundlagen**

#### 2.3.1 **Art der Gestattung – gehobene Erlaubnis**

Nach Art und Umfang des Vorhabens und in Einklang mit dem Antrags-

schreiben der Unternehmerin vom 16.04.2002 kam die Durchführung eines Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend den Bestimmungen des § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 BayWG in Betracht.

Das nach den Bestimmungen des Art. 83 BayWG für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis vorgeschriebene förmliche Verfahren, zu dessen Durchführung nach den einschlägigen Bestimmungen des Art. 83 Abs. 1 und 2 BayWG die jeweils aufgeführten Vorschriften des 5. Teils, Abschn. 2 des BayVwVfG anzuwenden waren, wurde eingehalten.

Die Unternehmerin erhielt vor Bescheiderlass Gelegenheit zur Stellungnahme. Außer einer um 3 Monate gewünschten Verlängerung der Frist in Ziff. 1.4.3, die nach Rücksprache mit dem amtlichen Sachverständigen gewährt wurde, wurden keine Einwendungen erhoben.

## 2.3.2 Materiellrechtliche Würdigung

### 2.3.2.1 Wasserrechtliche Gestattung

Die beantragte gehobene Erlaubnis konnte erteilt werden, weil die normativen Voraussetzungen des § 7 WHG und Art. 16 BayWG vorliegen und im wasserrechtlichen Verfahren Versagungsgründe nach den Bestimmungen des § 6 WHG nicht festzustellen waren.

Die gewählten Verfahren ermöglichen eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht zu besorgen.

Insbesondere konnten nach der gutachtlichen Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen und der weiteren an dem Verfahren beteiligten Fachstellen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt werden, die nicht durch Festsetzung von Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten.

Die Grenzwerte für die in der Anlage 2 der BayFischGewV aufgeführten chemischen und physikalischen Parameter können nach gutachtlicher Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen nach der Abwassereinleitung in die Wertach eingehalten werden.

Es ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides nicht zu erwarten, dass sich bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen die Gewässerbenutzung nachteilig auf Rechte Dritter auswirken wird.

Zur Verhütung nachteiliger Wirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts sowie um eine technisch einwandfreie Gestaltung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Benutzungsanlagen sicherzustellen, war die gehobene Erlaubnis an Bedingungen und Auflagen zu binden; ihre Festsetzung beruht auf den Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 a, 21, 21 a WHG i.V.m. Art. 15 und 43 Abs. 3 BayWG.

An das Einleiten des Abwassers sind nach § 7 a WHG besondere Anforderungen zu stellen. Die festzusetzenden Anforderungen ergeben sich aus der Abwasserverordnung (AbwV) und den zugehörigen Anhängen. Da für die Einleitung des Abwassers aus der Leuchtstoff- und Drahtherstellung kein Anhang der Abwasserverordnung direkt zutrifft, erfolgt die Behandlung der Abwassereinleitung der Unternehmerin in Anlehnung an Anhang 22 (Chemische Industrie) der Abwasserverordnung.

Bedingt durch die eingesetzten Ausgangsstoffe und Produktionsverfahren gelangen relativ viele gewässerfremde Stoffe mit dem Abwasser in den Vorfluter. Die Ablauffrachten dieser Stoffe sind im Sinne des Gewässerschutzes so gering wie möglich zu halten. Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen deshalb zusätzlich die Parameter pH-Wert, Temperatur, Ammonium, Antimon, Barium, freies Chlor, Eisen, Fluorid, Mangan, Molybdän, Nitrat, Nitrit, Phosphor, Strontium, Sulfat, Sulfid, Wolfram und Zink begrenzt werden.

Die Befristung der erteilten Erlaubnis erfolgte auf der Rechtsgrundlage des § 7 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz WHG. Die Erlaubnisdauer von 20 Jahren entspricht dem üblichen Rahmen.

Die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten wird wegen der Schädlichkeit des unbehandelten Abwasser und der aufwendigen Behandlungstechnik für erforderlich gehalten.

Die Ausarbeitung einer Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

#### 2.3.2.2 Abgabefestsetzung

Gemäß § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer eine Abwasserabgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe richtet sich gem. § 3 Abs. 1 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxydierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffes, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen in Schadeinheiten nach der Anlage zum Abwasserabgabengesetz bestimmt wird.

Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrundezulegende Schadstofffracht errechnet sich gem. § 4 Abs. 1 AbwAG nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides.

Dieser hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter Nr. 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen, die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischen den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Die der Bemessung der Abwasserabgabe zugrundegelegten Werte für oxydierbare Stoffe (CSB), Stickstoff ( $N_{ges}$ ), Phosphor ( $P_{ges}$ ), Fischgiftigkeit und Jahresschmutzwassermenge entsprechen den vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft gutachtlich vorgeschlagenen Werten.

Das Landratsamt Augsburg ist gem. § 11 Abs. 1 BayAbwAG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG die für die Erhebung und Festsetzung der Abwasserabgabe sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgte gem. Art. 12 BayAbwAG i.V. mit § 4 Abs. 1 AbwAG. Dabei wurde der Abgabesatz gem. § 9 Abs. 4 AbwAG je Schadeinheit zugrundegelegt (ab 01.01.2002, 35,79 Euro).

Die Festsetzung der Abgabe erfolgt unter der Annahme, dass die festgelegten Überwachungswerte und die Mindestanforderungen - soweit solche festgelegt sind - eingehalten werden.

Nach der Ermäßigungsregelung des § 9 Abs. 5 AbwAG wird derzeit eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Gemäß § 4 Abs. 4 AbwAG ist eine Erhöhung der Schadeinheiten vorzunehmen, wenn die amtliche Überwachung ergibt, dass ein der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt oder die Abwassermenge nicht eingehalten wird.

Die Abgabefestsetzung steht deshalb unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 b BayAbwAG i.V.m. §§ 164, 165 AO.

#### Abgabe für Kühlwassereinleitung

Die Unternehmerin ist für die Einleitung abfließenden Kühlwassers in die Singold nicht abgabepflichtig, da es sich hierbei um Durchlaufkühlwasser handelt, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der

Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne des Abwasserabgabengesetzes keine weitere Schädlichkeit aufweist (sh. § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG)

#### Abgabe für Niederschlagswassereinleitung

Die Unternehmerin ist für die Einleitung des abfließenden Niederschlagswassers in die Singold nicht abgabepflichtig, da die Ableitung dem Stand der Technik entspricht, nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird und die befestigte gewerbliche Fläche unter 3 ha liegt (sh. § 10 Abs. 1 Nr. 4 AbwAG).

#### 2.3.3 **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gebührenfestsetzung auf den Bestimmungen der Art. 1, 2 und 6 Abs. 1 KG i.V. mit Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstellen 1.1.6.3, 1.1.6.4, 1.1.6.5, 1.24.2 und 3.1 KVz. Die Erhebung der Auslagen (Gutachten des amtlichen Sachverständigen und der Fischereifachberatung sowie Postzustellung) beruht auf Art. 10 KG. Durch Kostenvorschuss wurde von der Unternehmerin bereits ein Betrag in Höhe von 9.040,00 € verlangt. Auslagen werden deshalb nur noch in Höhe von 114,30 € erhoben.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).

### **D.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung zu Abschnitt A**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung zu Abschnitt B und zur Festsetzung der Abwasserabgabe

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise:

1. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
2. Gemäß § 12 a AbwAG hat die Einlegung eines Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung, das heißt, der festgesetzte Betrag muss auch dann fristgemäß bezahlt werden, wenn Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen die Anforderung der Abgabe erhoben wird, es sei denn, das Verwaltungsgericht ordnet auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise an.

Im Auftrag

Kaluschke  
Verwaltungsamtsrat





## E.

### Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
3. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).
4. Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig.
5. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind durch diesen Bescheid nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich nach Art. 37 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
6. Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt gehört wird.
7. Es ist ein Betriebstagebuch nach den Vorgaben des § 4 EÜV zu führen. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
8. Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen.
9. Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen sollten – trotz der gewährten Verlängerung der Frist in Abschnitt A Ziff. 1.4.3 dieses Bescheides – Errichtung und Inbetriebnahme der Spülwasseraufbereitung sobald wie möglich erfolgen. Die zur Installation der Anlage erforderlichen Arbeiten sollten zügig angegangen werden, um die Anlage möglichst zum ursprünglichen Termin (30.09.2003), jedoch so bald als möglich in Betrieb nehmen zu können.

## Rechtsquellen

Die in diesem Bescheid ggf. verwendeten Abkürzungen bedeuten:

- WHG** ⇒ Wasserhaushaltsgesetz vom 27.07.1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
- BayWG** ⇒ Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753 - 1 – U), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140 ff)
- BayVwVfG** ⇒ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010 -1- I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140 ff)
- KG** ⇒ Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140 ff) und § 3 des Gesetzes vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739)
- KVz** ⇒ Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766)
- VAwS** ⇒ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 03.08.1996 (GVBl. S. 348)- BayRS 753-1-4-U - zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2000 (GVBl. S. 793)
- EÜV** ⇒ Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung - vom 20.09.1995 (GVBl. S. 769) geändert durch Verordnung vom 03.12.2001 (GVBl. S. 971)
- AbwAG** ⇒ Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) und durch das Siebte Euro-Einführungsgesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
- BayAbwAG** ⇒ Bayer. Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1996 (GVBl. S. 162), zuletzt geändert durch das 2. BayEuroAnpG vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140)
- AbwV** ⇒ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1999 (BGBl. I S. 86) geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2497).



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

## Postzustellungsauftrag

### Firma

Osram GmbH  
Mittelstetter Weg 2  
86830 Schwabmünchen

Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 3102-0  
Fax: (0821) 3102-209  
E-Mail: [poststelle@lra-a.bayern.de](mailto:poststelle@lra-a.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)

Aktenzeichen: 52.11-6323/01  
Sachbearbeiter/in: Wolfgang Kaluschke  
Zimmer: 306  
Tel.: (0821) 3102-445  
Fax: (0821) 3102-14445  
E-Mail: [Wolfgang.Kaluschke@lra-a.bayern.de](mailto:Wolfgang.Kaluschke@lra-a.bayern.de)

Ihr Schreiben vom: ---

Ihr Zeichen: ---

Datum: **19.12.2007**

Einleiten gesammelter Abwässer in die Wertach und von Niederschlagswasser und unverschmutztem Kühlwasser in die Singold

Das Landratsamt Augsburg  
erlässt folgenden

## Änderungsbescheid:

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.04.2003 Az. 52.11-632/02 wird wie folgt geändert:

Der Parameter

„Fischgiftigkeit  $G_F$ “

in Ziff. 1.3.1.2, 1.7.1 (Satz 1) sowie in Ziff. 2.3.2.2 (Sätze 1, 3 und 4) des Bescheides wird  
g e ä n d e r t in:

„Gifftigkeit gegenüber Fischeiern  $G_{EI}$ “

- II. Die übrigen Festsetzungen des Bescheides vom 04.04.2003 bleiben unberührt.
- III. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Für diesen Bescheid werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

## Gründe:

### I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.04.2003 wurde der Firma Osram GmbH, Schwabmünchen, die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer in die Wertach und von Niederschlagswasser und unverschmutztem Kühlwasser in die Singold erteilt. Der Bescheid enthält u.a. zur Bestimmung der Giftigkeit des Abwassers Festlegungen zur Überwachung in Ziff. 1.3.1.2 und hinsichtlich der Abwasserabgabe in Ziff. 1.7.1 und 2.3.2.2

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth teilte mit Schreiben vom 24.09.2007 mit, dass durch die Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 die Umstellung des Parameters Fischgiftigkeit ( $G_F$ ) auf Fischeigiftigkeit ( $G_{EI}$ ) vollzogen wurde und regte eine entsprechende Bescheidänderung hinsichtlich des festgelegten Überwachungswertes sowie der entsprechenden Festlegungen für die Abwasserabgabe von Amts wegen an.

### II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Änderungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 BayWG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
2. Der im Ausgangsbescheid vom 04.04.2003 als Überwachungswert festgelegte Parameter Fischgiftigkeit war von Amts auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG durch diesen Bescheid zu ändern.  
Das Abwasserabgabengesetz sah bis zur Neubekanntmachung zur Bestimmung der Giftigkeit des Abwassers die Durchführung eines Fischtestes (Goldorfentest) vor. Nach langjährigen Entwicklungsarbeiten liegt inzwischen ein genormter, vollzugsfähiger Biotest an Fischeiern vor, der den insbesondere aus Tierschutzsicht problematischen Fischtest ablöst. Der neue Fischeitertest ersetzt den Fischtest sowohl im Ordnungsrecht (Abwasserverordnung) als auch im Abgaberecht. Deshalb waren die im Ausgangsbescheid vom 04.04.2003 betroffenen Passagen zu ändern.  
Der Einleiterin entstehen durch die Änderung keine Nachteile.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kaluschke

# Abdruck



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Fa. Osram AG  
Mittelstetter Weg 2  
86830 Schwabmünchen

Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 3102-0  
Fax: (0821) 3102-2209  
E-Mail: [poststelle@lra-a.bayern.de](mailto:poststelle@lra-a.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)

Aktenzeichen: 52.11-6323/01  
Sachbearbeiter/in: Wolfgang Kaluschke  
Zimmer: 306  
Tel.: (0821) 3102-2445  
Fax: (0821) 3102-1445  
E-Mail: [Wolfgang.Kaluschke@lra-a.bayern.de](mailto:Wolfgang.Kaluschke@lra-a.bayern.de)

Ihr Schreiben vom: 09.03.2010  
Ihr Zeichen: EHS-SM

Datum: 19.04.2012

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;**  
Einleiten gesammelter Abwässer in die Wertach und von Niederschlagswasser und  
unverschmutzter Kühlwässer in die Singold

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen  
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

## Änderungsbescheid :

## A.

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.04.2003 Az. 52.11-632/02 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.12.2007 Az. 52.11-6323/01 erhält hinsichtlich der Einleitung gesammelter Abwässer in die Wertach die unter nachstehendem Abschnitt B formulierte Neufassung.
- II. Die Festsetzungen des Bescheides vom 04.04.2003 Az. 52.11-632/02 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.12.2007 Az. 52.11-6323/01 hinsichtlich der Einleitung des auf Hof- und Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers und des unverschmutzten Kühlwassers in die Singold bleiben unberührt (vgl. „Arbeitsfassung“ – Anlage 1).
- III. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 584,50 € festgesetzt.  
Auslagen werden in Höhe von 6.008,32 € erhoben.

## B.

### I. Gehobene Erlaubnis

#### 1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

##### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Firma OSRAM AG - Unternehmerin - wird für die Betriebsstätte Schwabmünchen die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Wertach (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

##### 1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Unternehmerin anfallenden Betriebsabwassers aus der Leuchtstoff- und Drahtherstellung nach Behandlung in mehrstufigen Fällungs- und Neutralisationsanlagen mit Schlammbehandlung sowie einer Strippanlage.

### 1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, gefertigt durch die Fa. Osram GmbH, mit Datum vom 05.09.2011 nach Maßgabe der vom Bayer. Landesamt für Umwelt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer
Antrag auf Änderung der Abwasseranlage	
Erläuterungsbericht (35 Seiten)	TV 16.4000-19
Blockschema Abwasserbehandlung Werk Schwabmünchen	
Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 0	
Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 0 – 100 m <sup>3</sup> Tanks	
Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 3.1	
Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 3.2	
Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 5 Kreislaufführung	
Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 5 IAT	
Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 5 Mo- /W- Fällung	
Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 6 und 6.1	
Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung NH <sub>3</sub> -Abwasser-Speicher	
Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung NH <sub>3</sub> -Strippung 7.0	
Verfahrensfließbild Lagerbehälter Ammoniakstrippung	
Verfahrensfließbild Elektrodenreinigung	
Verfahrensfließbild Abluftwäscher	
Verfahrensfließbild Chemikalienansetzstationen I	
Verfahrensfließbild Chemikalienansetzstationen II	
Layoutplan – Aufstellungsplan EG	
Layoutplan – Aufstellungsplan OG	
Abwasserkataster (4 Seiten)	

Danach wird folgendes Abwasser eingeleitet:

Abwasser	Einleitungsstelle			
	Grundstück Fl. Nr.	Gemarkung	Fluss-km	Gewässer
In der Abwasseranlage behandeltes Abwasser	1920, -/1, -/2	Schwabmünchen	27,162	Wertach

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayer. Landesamtes für Umwelt vom 15.12.2011 und mit Bescheidvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 19.04.2012 versehen.

Die dem Bescheid vom 04.04.2003, Az. 52.11-632/02, i.d.F. des Änderungsbescheides vom 19.12.2007 Az. 52.11-6323/01 zugrunde gelegenen Antragsunterlagen aus den Jahren 1999-2002 behalten ihre Gültigkeit, soweit sie den vorgenannten Planunterlagen nicht widersprechen.



## 1.4 Beschreibung der Abwasseranlagen

### 1.4.1 Es besteht eine Kanalisation für Betriebsabwasser und folgende chemisch-physikalische Abwasserbehandlungsanlagen (Pfade):

insgesamt 25 Sammelbecken      Volumen: 0,6 – 100 m<sup>3</sup>

#### **Pfad 3/1:**      Abwasserbehandlung antimon- und EDTA - haltiger Abwässer

automatisch geregelte Durchlaufanlage:

2 Sammelbecken	Volumen: je 23 m <sup>3</sup>
Becken zur Sulfidfällung	Volumen: 3 m <sup>3</sup> pH- sowie Redox- Mess- und Regeleinrichtung Dosierung von Natriumsulfid, Salzsäure und Kalkmilch
Schlammabsetzbecken	Volumen: 5 m <sup>3</sup>
Kammerfilterpresse 1	Leistung: 5 m <sup>3</sup> /h Filterfläche: 31 m <sup>2</sup>
Ultrafiltrationsanlage	Leistung: 1,6 m <sup>3</sup> /h
Pumpvorlage zu Pfad 6	Volumen: 0,5 m <sup>3</sup>
Sulfidentgiftung (gefordert)	

#### **Pfad 3/2:**      Abwasserbehandlung graphithaltiger Abwässer

automatisch geregelte Durchlaufanlage:

Sammelbecken	Volumen: 12 m <sup>3</sup>
Neutralisationsbecken	Volumen: 3 m <sup>3</sup> pH- Mess- und Regeleinrichtung Dosierung von Salzsäure und Kalkmilch
Flockungsbecken	Volumen: 1,5 m <sup>3</sup> Dosierung von Flockungshilfsmittel
Sedimentationsbecken (Vorklärabteil als Längsklärbecken und Nachklärabteil mit Schrägkläreinbauten)	Volumen: 5,8 m <sup>3</sup> / Durchfluss: 6 m <sup>3</sup> /h

#### **Pfad 5:**      Abwasserbehandlung molybdän- und wolframhaltiger Abwässer

automatisch geregelte Chargenbehandlung:

Sammelbecken	Volumen: 4 m <sup>3</sup>
Sammelbecken	Volumen: 16 m <sup>3</sup>
Chargenbehandlungsbecken (Mo, W - Fällung bei pH ≈ 4)	Volumen: 8 m <sup>3</sup> pH- Mess- und Regeleinrichtung Dosierung von Salzsäure, Kalkmilch, Eisen(III)Chlorid, Flockungshilfsmittel
Schlammabsetzbecken	Volumen: 20 m <sup>3</sup>
Kammerfilterpresse 3	Leistung: 5 m <sup>3</sup> /h Filterfläche: 26 m <sup>2</sup>

### **Pfad 6/0, 6/1: Abwasserbehandlung phosphathaltiger Abwässer**

2 parallelbetriebene, automatisch geregelte Durchlaufanlagen:

2 Sammelbecken                      Volumen: je 42 m<sup>3</sup>

2 Vorneutralisationsbecken sowie

2 Neutralisationsbecken            Volumen: je 20 m<sup>3</sup>

(Phosphatfällung)

jeweils pH Mess- und Regeleinrichtung

jeweils Dosierung von Kalkmilch

Dosierung von Flockungshilfsmittel

2 Schlamm-sammelbecken            Volumen: je 30 m<sup>3</sup>

Kammerfilterpresse 2                Leistung: 17 m<sup>3</sup>/h

Filterfläche: 67 m<sup>2</sup>

Kammerfilterpresse 4                Leistung: 5 m<sup>3</sup>/h

Filterfläche: 46 m<sup>2</sup>

### **Pfad 7/0: Abwasserbehandlung ammoniakhaltiger Abwässer**

Sammelbecken                        Volumen: 42 m<sup>3</sup>

Sammelbecken                        Volumen: 23 m<sup>3</sup>

Ammoniak – Strippanlage mit anschließendem Schwefelsäure – Wäscher Leistung: 2 m<sup>3</sup>/h  
kontinuierliche, selbstschreibende Ammoniummessung am Ablauf

### **Pfad 7/1: Ammoniumnitrat-haltige Abwässer**

Externe Entsorgung

Planunterlagen für eine Verdampferanlage werden nachgereicht.

### **Pfad 0: Abwasserendbehandlung**

Sammelbecken                        Volumen: 6 m<sup>3</sup>

kontinuierliche, selbstschreibende Phosphatmessung

3 Sammelbecken                        Volumen: je 100 m<sup>3</sup>

automatisch geregelte Durchlaufanlage:

Nitritoxidationsbecken              Volumen: 15 m<sup>3</sup>

pH- sowie Redox- Mess- und Regeleinrichtung

Dosierung von Salzsäure, Natriumhypochlorit

Neutralisationsbecken                Volumen: 15 m<sup>3</sup>

pH- Mess- und Regeleinrichtung

Dosierung von Salzsäure, Kalkmilch

Flockungsbecken                      Volumen: 6 m<sup>3</sup>

Dosierung von Flockungshilfsmittel

Schräglärbecken                      Volumen: 20 m<sup>3</sup>

Wasserstoffperoxid-dosierung am Ablauf (fest eingestellt)

Die Abwasserendbehandlungsanlage (Pfad 0) ist für anorganisch belastetes Abwasser von 60 m<sup>3</sup> in zwei Stunden bemessen.

## 1.4.2 Mess- und Kontrolleinrichtungen

- Alarmanlage mit optischer und akustischer Alarmgebung
- Füllstandmesseinrichtungen
- Endkontrolle mit kontinuierlichen, selbstschreibenden, alarmgebenden Messungen für folgende Parameter:
  - pH-Wert
  - Temperatur
  - Trübung
  - Phosphat
  - Ammonium
  - Nitrit
  - Nitrat
  - Durchfluss summierend
- automatischer, mengenproportionaler Probenehmer
- Schaltwarte

## 1.4.3 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die Schadstofffracht wird im Wesentlichen durch folgende innerbetriebliche Maßnahmen gering gehalten:

- Ionenaustauscherkreislauanlage für Spülwässer der Leistung: 10 m<sup>3</sup>/h Drahtreinigungsanlagen und Prozessketten (1.5) ca. 25000 m<sup>3</sup>/a im Umlauf
- Beizlauge (KOH) aus den Drahtreinigungsanlagen (1.5) wird nach Aufkonzentrierung durch Kreislaufführung als Wertstoff (Molybdat- bzw. Wolframatlauge) abgegeben.
- Einsatz von Gaswäschern zur Abscheidung von Ammoniak bei der Metallpulverherstellung (1.1) nur mit Wasser ohne Säure (weniger Chemikalienverbrauch)
- Rückgewinnung von Ammoniak als Ammoniumsulfatlösung zur Abgabe an die Düngemittelindustrie (Pfad 7/0)
- Abgabe von Lauge zum Ätzen der Molybdänstäbe bei der Stabherstellung (1.3) als Wertstoff
- Abgabe von natriumnitrithaltigen Waschlösungen aus der Drahtherstellung (1.4) als Abfall
- Entsorgung von Altziehschmiere aus der Drahtherstellung (1.4) als Sondermüll
- Substitution von Natriumnitrit zum Drahtanspitzen durch mechanische Verfahren
- Einsatz von Phosphorsäure in Lebensmittelqualität bei der Calciumhydrogenphosphatherstellung (2.1)
- Einsatz von chemisch reiner Natronlauge
- gesonderte Sammlung von Lösemitteln, organischen Extraktionsmitteln und organischen Abfällen

## II. **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### 1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.03.2022.

## 2. Auflagen für die Abwassereinleitung

### 2.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

*Belastungsgrenzwert*

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

#### 2.1.1 Überwachungsstelle: Ablauf Endkontrollschacht

An das Einleiten von Abwasser werden folgende Anforderungen gestellt:

##### 2.1.1.1 Abwasservolumenstrom, Temperatur, pH-Wert

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	30	m <sup>3</sup> /h
Abwasservolumenstrom	420	m <sup>3</sup> /d
Temperatur	35	°C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,0 liegen.

##### 2.1.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert in mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	75
Stickstoff gesamt (N <sub>ges.</sub> ) [NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N und NO <sub>3</sub> -N]	2h-Mischprobe	75
Nitrat-Stickstoff (NO <sub>3</sub> -N)	2h-Mischprobe	44
Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	2h-Mischprobe	1
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	2h-Mischprobe	30
Phosphor, gesamt (P <sub>ges.</sub> )	2h-Mischprobe	2
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	2h-Mischprobe	2
Giftigkeit gegenüber Daphnien (GD)	2h-Mischprobe	8
Giftigkeit gegenüber Algen (GA)	2h-Mischprobe	16
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	2h-Mischprobe	32
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2h-Mischprobe	0,3
Aluminium	2h-Mischprobe	0,5
Eisen	2h-Mischprobe	3
Fluorid	2h-Mischprobe	10
Antimon	2h-Mischprobe	0,2
Barium	2h-Mischprobe	1
Chlor, freies	Stichprobe	0,1
Sulfid	2h-Mischprobe	0,1
Mangan	2h-Mischprobe	3
Strontium	2h-Mischprobe	5
Molybdän	2h-Mischprobe	10
Wolfram	2h-Mischprobe	10
Zink	2h-Mischprobe	2

## 2.1.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

### 2.1.2.1 Probenahmeart

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer 2.1.1.2.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Nitrit-Stickstoff
- Sulfid, leicht freisetzbar
- freies Chlor

### 2.1.2.2 Probenvorbehandlung

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter 2.2 genannten Analysen- und Messverfahren.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Nitrit-Stickstoff
- Sulfid, leicht freisetzbar
- freies Chlor

## 2.2 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in 2.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

## 2.3 Einhaltung der Anforderungen

### 2.3.1 Regelung gemäß § 6 Abs. 1 AbwV

Ist ein in 2.1.1.2 festgesetzter Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

### 2.3.2 Regelung gemäß § 6 Abs. 2 AbwV

Für die Einhaltung eines in 2.1.1.2 festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

### 2.3.3 Regelung gemäß § 6 Abs. 3 AbwV

Ein in 2.1.1.2 festgesetzter Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der Regelung unter 2.3.1 auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

### 2.3.4 Regelung gemäß § 6 Abs. 4 AbwV

Ein in 2.1.1.2 festgesetzter Wert für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern gilt unter Beachtung der Regelung unter 2.3.1 auch als eingehalten, wenn die Überschreitung dieses festgesetzten Wertes auf dem Gehalt an Sulfat und Chlorid beruht. Der Verdünnungsfaktor erhöht sich in diesen Fällen um die Summe der Konzentrationen von Sulfat und Chlorid im Abwasser, ausgedrückt in g/l, geteilt durch den organismusspezifischen Wert x. Entspricht der Quotient nicht einem Verdünnungsfaktor der im Bestimmungsverfahren festgesetzten Verdünnungsfolge, so gilt der nächst höhere Verdünnungsfaktor. Bei der Bestimmung der Giftigkeit ist für x beim Fischei der Wert 3 einzusetzen.

## 2.4 Allgemeine Anforderungen

### 2.4.1 Anforderung gemäß § 3 Abs. 2 AbwV

Die in 2.1 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

### 2.4.2 Anforderung gemäß § 3 Abs. 3 AbwV

Als Konzentrationswerte in 2.1 festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

## 2.5 Ergänzende Maßnahmen / Fristen

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 57 WHG sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

2.5.1 Die Unternehmerin hat bis zum 01.08.2012 Planunterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie die Anforderung bezüglich Phosphor, gesamt eingehalten wird.

2.5.2 Für die geplante Aufkonzentrierung der ammoniumnitrathaltigen Abwässer aus der Strontiumhydrogenphosphat- und Emitterherstellung über eine Verdampferanlage, sind spätestens bis 01.08.2012 Planunterlagen, in denen auch die dazugehörigen Sammelbecken enthalten sind, beim Landratsamt Augsburg vorzulegen.

2.5.3 Die Unternehmerin hat bis zum 01.08.2012 eine Planung vorzulegen, aus der hervorgeht wie die Anforderungen bezüglich adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) und freies Chlor zukünftig sicher eingehalten werden.

Es ist dabei auch zu überprüfen, ob die Nitritentgiftung mittels Natriumhypochlorit im Pfad 0 durch eine schadstoffärmere Behandlungsmethode wie z.B. mittels Wasserstoffperoxid ersetzt werden kann. Das Ergebnis ist ebenfalls bis zum 01.08.2012 mitzuteilen und ggf. eine Planung dafür vorzulegen.

2.5.4 Die Unternehmerin hat bis zum 01.08.2012 Nachweise bzw. Planunterlagen zur Erfüllung der folgenden innerbetrieblichen Maßnahmen vorzulegen:

- Abwasserfreie Vakuumerzeugung bei der Fällung von Calciumhydrogenphosphat (2.1)
- Überprüfung, ob weitere wassersparende Maßnahmen, wie z.B. Wiederverwendung und Rückführung bei der Fällung von Calciumhydrogenphosphat (2.1) produktionstechnisch möglich sind.
- Wiederverwendung des Waschwassers beim Auswaschen von Leuchtstoff (2.2), z. B. Wiedereinsetzen des Waschwassers aus dem letzten Spülschritt zur ersten Spülphase oder Rückführung in den Vorlagebehälter, sofern dies produktionstechnisch möglich ist.

Erst wenn die geforderten Nachweise bzw. Planungen vorliegen, kann die Frist festgelegt werden, bis zu der die innerbetrieblichen Maßnahmen abgeschlossen sein müssen. Solange kann eine vorübergehende Gewässerbelastung hingenommen werden.

### **3. Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen**

#### **3.1 Bauausführung**

##### **3.1.1 Abwasserbehandlungsanlage**

###### **3.1.1.1 Dichte Ausführung**

Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.

###### **3.1.1.2 Lager- und Dosierbehälter**

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

###### **3.1.1.3 Aufstellungsbereich**

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen.

##### **3.1.2 Entwässerungsanlagen**

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziff. 4.3 durchgeführt werden können.

##### **3.1.3 Probenahmeeinrichtungen**

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

#### **3.2 Betriebliche Auflagen**

##### **3.2.1 Abwassersammlung und -behandlung**

###### **3.2.1.1 Betriebsabwasser**

Das gesamte Abwasser aus der Metall- und Chemieproduktion ist gemäß Antragsunterlagen der Abwasserbehandlung zuzuführen und in den jeweils dafür geeigneten Pfaden zu behandeln.



Thoriumhaltiges Abwasser darf nur entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

Ammoniumnitratlösung aus der Strontiumhydrogenphosphat- und Emitterherstellung ist extern, möglichst zur Verwertung, abzugeben.

Hypochloritlösung zur Nitritentgiftung darf in Abwasserbehandlungsanlagen oder Sammelbecken nicht ohne Redoxüberwachung zudosiert werden.

Lösemittel, organische Extraktionsmittel und organische Abfälle aus den Laboren dürfen nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

### 3.2.1.2 Innerbetriebliche Maßnahmen

- ↳ Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.
- ↳ Der Anfall von Abwasser ist durch wassersparende Verfahren, wie z. B. Gegenstromwäsche, Kreislaufführung bei Wasch- und Reinigungsvorgängen gering zu halten.
- ↳ Stoffe sind soweit möglich zurückzuhalten oder zurückzugewinnen.
- ↳ Indirektkühlung ist einzusetzen, soweit dies verfahrensbedingt möglich ist.
- ↳ Zur Vakuumerzeugung sind abwasserfreie Verfahren einzusetzen.
- ↳ Es sind schadstoffarme Roh- und Hilfsstoffe einzusetzen.
  - Hinsichtlich des Eintrags chlororganischer Verbindungen ist darauf zu achten, dass
    - in der Produktion und bei der Abwasserbehandlung eingesetzte Salzsäure bezogen auf (30-38 Gew.-%) keine höhere Verunreinigung durch organische Halogenverbindungen als 0,02 g/l (ausgedrückt in Cl) und durch Chlor von mehr als 0,01 Gew.-% aufweist sowie
    - bei der Abwasserbehandlung eingesetzte Eisensalze keine höhere Belastung an organischen Halogenverbindungen als 100 Milligramm, bezogen auf 1 Kilogramm Eisen in den eingesetzten Behandlungsmitteln, aufweisen.
  - Löse- und Reinigungsmittel dürfen keine organisch gebundene Halogenverbindungen, Benzol, Toluol und Xylole enthalten.

Der Nachweis, dass schadstoffarme Roh- und Hilfsstoffe eingesetzt werden, kann dadurch erbracht werden, dass diese im Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, die o.g. Anforderungen bestätigen.

Alkalische und saure Konzentrate sowie Eluate sind möglichst zur Neutralisation in der Abwasseranlage einzusetzen.

### 3.2.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes Personal einzusetzen.

### 3.2.3 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

### 3.2.4 Chemikalien

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

### 3.2.5 Betriebsvorschrift, Benachrichtigung

Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Sofern bei Betriebsstörungen gewässer- bzw. fischschädigende Stoffe in die Wertach gelangen, sind das Landratsamt Augsburg, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Fischereiberechtigte (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) im Bereich der Einleitungsstellen unverzüglich zu benachrichtigen.

### 3.2.6 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Augsburg, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie dem betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) zu benennen.

## 3.3 **Nebenbestimmungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen**

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

## 3.4 **Ergänzende Maßnahmen**

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 60 WHG sind ergänzende Maßnahmen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Abwasseranlagen erforderlich.

Die Unternehmerin hat bis 01.08.2012 durch Planvorlage nachzuweisen, dass die nachfolgend aufgeführten, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Maßnahmen erfüllt sind:

- Im Pfad 3/1 ist das überschüssige toxische Sulfid z.B. mit Eisen (III) Salzen zu entfernen.
- Die Dosierung von Chlorbleichlauge ohne Redoxüberwachung (wie z.B. in Abwasserbehandlungen sowie in Sammelbecken) ist einzustellen.

#### 4. Auflagen für die Eigenüberwachung

##### 4.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 100 m<sup>3</sup>/d maßgebend ist.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird festgelegt:

Nitrat-Stickstoff	1 x pro Woche
Nitrit-Stickstoff	1 x pro Woche
Ammonium-Stickstoff	1 x pro Woche
Phosphor, gesamt	1 x pro Woche
Aluminium	2 x pro Monat
Fluorid	1 x pro Woche
Mangan	1 x pro Woche
Strontium	1 x pro Woche
Zink	2 x pro Monat
Lanthan	2 x pro Monat

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

##### 4.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

### 4.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen (die Dichtheitsprüfungen wurden zuletzt 2004 durchgeführt).

Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

#### 4.3.1 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)

	Abwasserableitung <u>vor</u> der Behandlungsanlage	Abwasserableitung <u>nach</u> der Behandlungsanlage oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung*	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung*	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

\*Gilt für nicht einsehbare Rohrleitungen und Kanäle

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung.

Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

#### 4.3.2 Abwasserbecken

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung*	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

\*bei unterirdischen Becken durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde

## **5. Nebenbestimmungen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers**

Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie das Flussufer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu sichern und zu erhalten. Darüber hinaus hat die Unternehmerin alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Wertach dem Freistaat Bayern oder einem anderen dazu Verpflichteten aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## **6. Anzeige- und Informationspflichten**

### **6.1 Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### **6.2 Betriebseinstellung**

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

### **6.3 Vorübergehende Außerbetriebnahme**

Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

### **6.4 Betriebsvorschrift**

Die Betriebsvorschrift nach Ziff. 3.2.5 ist dem Landratsamt Augsburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

## **6.5 Bestandspläne**

Die Unternehmerin ist verpflichtet, nach Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen gemäß Ziff. 2.5 und der Errichtung der geplanten Verdampferanlage die beiden Verfahrensschemata – Abwasserbehandlungsanlage Nrn. OR100S03 und OR101S03, vom 24.04.2001 zu überarbeiten und dem Wasserwirtschaftsamt und dem Bayer. Landesamt für Umwelt zu übermitteln.

## **7. Rechtsnachfolge**

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin bzw. einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Augsburg dem Rechtsübergang zustimmt.

## **8. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## **9. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässer-eigentümer**

### **9.1 Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Wertach. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. des § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

### **9.2 Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Wertach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Unternehmerin den Streit zu verkünden.

### **9.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

### **9.4 Unterhaltungspflicht**

Die Unterhaltungspflicht der Unternehmerin infolge der Benutzung der Wertach ist unter Ziff. 5 geregelt.

## **10. Abwasserabgabe**

### **10.1 Abgabepflicht**

Für das Einleiten des Betriebsabwassers in die Wertach hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

### **10.2 Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers**

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die nach Anlage zu § 3 BayAbwAG bestimmten Werte zugrunde gelegt.

### **10.3 Abgabefestsetzung**

Die Abwasserabgabe wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## C.

### Gründe:

#### I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.04.2003 Az. 52.11-632/02 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.12.2007 Az. 52.11-6323/01 wurde der Unternehmerin die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung gesammelter Abwässer in die Wertach sowie von Niederschlagswasser und unverschmutzter Kühlwässer in die Singold bis 31.03.2022 erteilt.

Die Unternehmerin hat am 09.03.2010, Zn.: EHS-SM aufgrund verschiedener Änderungen im Produktionsbereich und bei der Abwasserbehandlung eine Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis zur Einleitung der Betriebsabwässer in die Wertach beantragt; am 05.09.2011, Zn.: EHS-SM wurden überarbeitete Antragsunterlagen dazu nachgereicht.

Von der beantragten Änderung ist die mit vorgenanntem Bescheid erteilte Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser und unverschmutzter Kühlwässer in die Singold nicht betroffen.

Zu dem Antrag nahmen

- ⇒ das Bayerische Landesamt für Umwelt als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 15.12.2011 und
- ⇒ die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben mit gutachtlicher Stellungnahme vom 07.12.2011

Stellung. Sie stimmten dem Änderungsantrag unter Vorschlag von Auflagen zu.

#### II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Änderungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayWG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
2. Die Unternehmerin hat seit Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Abwassereinleitung in die Wertach mit Bescheid vom 04.04.2003 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.12.2007 im Wesentlichen folgende Änderungen der Abwasserbehandlung vorgenommen:
  - Entwässerung antimonhaltiger Dünnschlämme über eine Kammerfilterpresse (Pfad 3/1)
  - Einleiten aller molybdän- und wolframhaltigen Abwässer in die Chargenbehandlung (Pfad 5)
  - Betrieb eines redundanten Behandlungspfades für Phosphat (Pfad 6/1)
  - Installation einer Ammoniumstrippanlage mit anschließendem Wäscher (Pfad 7)
  - Abgabe der dabei entstandenen Ammoniumsulfatlösung als Düngemittel
  - Abgabe von ammoniumhaltigem Abwasser zur Aufarbeitung als Düngemittel



- Kontinuierliche, selbstschreibende Messungen von Phosphat, Ammonium, Nitrat und Nitrit am Endablauf sowie Phosphat und Ammonium auch am Ablauf der Teilstrombehandlungen
- Einstellung der Einleitung von CaF<sub>2</sub>-haltigem Abwasser (Pfad 6)

Das Verfahren zur Änderung der Erlaubnis war durch diese Änderungen sowie die Anpassung an die aktuellen wasserrechtlichen Vorschriften veranlasst.

### 3. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

#### 3.1 Antrag

Die Unternehmerin beantragte am 09.03.2010 unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen eine Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis zur Einleitung der Betriebsabwässer in die Wertach.

#### 3.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gem. Art. 83 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5, Art. 78 g BayVwVfG und § 9 Abs. 1 UVPG fristgerecht ortsüblich bekannt gemacht. Die Antragsmit Planunterlagen wurden in der Stadt Schwabmünchen vom 03.01. bis 02.02.2005 (1 Monat) öffentlich ausgelegt

#### 3.3 Einwendungen

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

#### 3.4 Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen und weiterer Beteiligter

Zu dem Vorhaben nahmen Stellung:

- ☞ Das Bayerische Landesamt für Umwelt mit Gutachten vom 15.12.2011
- ☞ die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben am 07.12.2011.

Sie stimmten dem Änderungsantrag jeweils unter Vorschlag von Nebenbestimmungen zu.

#### 3.5 Erörterung

Gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG fand am 01.03.2012 ein Erörterungstermin mit dem amtlichen Sachverständigen, dem Vertreter der Fischereifachberatung sowie der Unternehmerin im Landratsamt Augsburg statt. Der Erörterungstermin wurde zuvor in der Schwabmünchner Allgemeinen Zeitung rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Über Inhalt und Verlauf des Erörterungstermins wurde eine Niederschrift angefertigt, die der Verfahrensakte beigefügt wurde.

Die Unternehmerin erhielt vor Bescheiderlass Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### **4. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

##### **4.1 Befristung**

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Da es sich um eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis handelt, bleibt die Dauer der Erlaubnis des derzeit geltenden Bescheides (31.03.2022) unberührt.

##### **4.2 Auflagen für die Abwassereinleitung**

###### **4.2.1 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG:**

Unter Berücksichtigung der Herkunft des einzuleitenden Abwassers ist für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV der Anhang 22 (Chemische Industrie) der AbwV zu berücksichtigen.

Für den Teilstrom aus der Herstellung von VE-Wasser ist der Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) zutreffend. Der Abwasseranfall aus diesem Bereich im Verhältnis zum gesamten Abwasseranfall liegt bei etwa 15 %. Die Schadstofffracht im Gesamtabwasser stammt jedoch im Wesentlichen aus der Produktion. Daher kann auf eine Mischrechnung verzichtet werden.

Folgende, in dem genannten Anhang aufgeführten Parameter wurden nicht berücksichtigt, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV):

Quecksilber; Cadmium; Kupfer; Nickel; Blei; Chrom, gesamt; Zinn; Chrom VI und flüchtige organisch gebundene Halogene (FIOX).

Für den Parameter  $N_{ges}$  war als Mindestanforderung gemäß Teil C (1) Nr. 2 des Anhangs 22 eine Konzentration von 75 mg/l zugrunde zu legen, da nach Umsetzung des Sanierungskonzeptes eine Verminderung der Stickstofffracht um mindestens 75 % eingehalten wird. Der Überwachungswert wird gemäß Antragsunterlagen seit 01.10.2011 eingehalten.

Für den Parameter CSB wurde ein Überwachungswert von 75 mg/l festgesetzt. Gemäß Teil C (1) Nr. 1 gelten damit die CSB-bezogenen Anforderungen ohne besonderen Nach-

weis im Abwasserkataster als eingehalten. Die Festsetzung einer zulässigen Gesamtfracht gemäß Teil C (3) des Anhangs 22 erübrigt sich daher.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

#### 4.2.2 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührter rechtlicher Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütemwirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL und die Vorgaben der BayGewQV und der BayFischGewV zu berücksichtigen.

Die diesbezügliche Prüfung hat folgendes ergeben:

Es sind folgende zusätzliche Anforderungen zu stellen, die auch von der Unternehmerin beantragt wurden und im derzeit geltenden Bescheid bereits enthalten sind:

Nitrat, Nitrit, Ammonium, Aluminium, Antimon, Barium, freies Chlor, Eisen, Fluorid, Mangan, Molybdän, Strontium, Sulfid und Wolfram.

Ins Abwasser gelangen u.a. auch die Elemente Lanthan, Cer, Terbium, Europium, Yttrium, Gadolinium, Germanium. Nach vorliegenden Eigenüberwachungswerten sind diese Parameter derzeit nicht in relevanten Konzentrationen im Abwasser zu erwarten. Die Festlegung von Überwachungswerten ist daher nicht erforderlich.

#### 4.3 Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten

Die unter Ziffern 2.1.2, 2.2 und 2.3 aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

#### 4.4 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen unter 2.4 haben ihre Begründung in § 3 AbwV.

#### 4.5 Ergänzende Maßnahmen

Die vorhandene Abwassereinleitung entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 57 Abs. 2 WHG.

Die Anforderungen für die Parameter Phosphor gesamt, freies Chlor und adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) wurden mit den vorhandenen Abwasseranlagen nicht immer eingehalten. Der Abwasservolumenstrom wird derzeit nicht entsprechend dem Stand der Technik gering gehalten. Deshalb werden gemäß § 57 Abs. 3 WHG die in Ziffer 2.5 aufgeführten ergänzenden Maßnahmen gefordert.

Die Unternehmerin führt derzeit Untersuchungen und entsprechende Umbaumaßnahmen zur Phosphatreduzierung durch. Gemäß Antrag der Unternehmerin kann die Anforderung für Phosphor, gesamt bereits ab 01.12.2011 eingehalten werden. Bis spätestens 01.08.2012 sind bei dem Landratsamt Augsburg Planunterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht wie die Anforderung eingehalten wird.

Hinsichtlich der Anforderungen für die Parameter Freies Chlor und Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) hat die Unternehmerin eine Planung vorzulegen, die aufzeigt wie die Anforderungen zukünftig sicher eingehalten werden sollen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu überprüfen, ob die Nitritentgiftung mittels Natriumhypochlorit im Pfad 0 durch eine schadstoffärmere Behandlungsmethode wie z.B. mittels Wasserstoffperoxid ersetzt werden kann.

Zur Vakuumerzeugung bei der Fällung von Calciumhydrogenphosphat (2.1) werden drei Ringverdichter eingesetzt, wobei ca. 50 m<sup>3</sup>/d Abwasser anfallen. Nach dem Stand der Technik ist eine abwasserfreie Vakuumerzeugung zu fordern.

Es ist ferner zu überprüfen, ob weitere wassersparende Maßnahmen, wie z.B. Wiederverwendung und Rückführung bei der Fällung von Calciumhydrogenphosphat (2.1) möglich sind.

Beim Auswaschen von Leuchtstoff (2.2) ist das Waschwasser wiederzuverwenden (z. B. Wiedereinsetzen des Waschwassers aus dem letzten Spülschritt zur ersten Spülphase oder Rückführung in den Vorlagebehälter) sofern dies produktionstechnisch möglich ist.

Als angemessene Frist für die Nachweise bzw. Planvorlage zur Erfüllung der geforderten Maßnahmen wird der 01.08.2012 festgelegt. Erst wenn die geforderten Nachweise bzw. Planungen vorliegen, kann die Frist festgelegt werden, bis zu der die Maßnahmen abgeschlossen sein müssen. Solange kann eine vorübergehende Gewässerbelastung hingenommen werden.

Ammoniumnitrathaltige Abwässer aus der Strontiumhydrogenphosphat- und Emitterherstellung werden derzeit extern entsorgt. Die Unternehmerin plant diese Abwässer vor der Entsorgung über eine Verdampferanlage aufzukonzentrieren. Nach Abschluss

der Planung, spätestens bis 01.08.2012 sind Planunterlagen, die auch die dazugehörigen Sammelbecken enthalten, beim Landratsamt Augsburg vorzulegen.

#### **4.6 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen**

##### **4.6.1 Technische Grundsätze**

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Betriebsabwassers besteht bei Berücksichtigung der Roteintragungen in den Antragsunterlagen Einverständnis. Sie entsprechen nach Umsetzung der in 3.4 aufgeführten ergänzenden Maßnahmen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Anforderungen für die Parameter Molybdän und Wolfram konnten in der Vergangenheit nicht immer eingehalten werden. Durch die Einleitung aller molybdän- und wolframhaltiger Abwässer (siehe oben unter 2.) in Pfad 5 „Abwasserbehandlung molybdän- und wolframhaltiger Abwässer“ wird die zukünftige Einhaltung der Anforderungen für die Parameter Molybdän und Wolfram sichergestellt.

Im derzeit geltenden Bescheid ist unter Ziffer 1.4.5.3 „Dichtheitsüberwachung“ die Auflage enthalten, dass die beiden Ableitungskanäle zur Wertach einmal jährlich zu reinigen und Nachfällreaktionen durch Maßnahmen im Bereich der Abwasseranlage zu unterbinden sind.

Diese Spülung mit Salzsäure ist nach Aussage der Unternehmerin nicht mehr notwendig und wird auch nicht mehr durchgeführt; Nachfällreaktionen treten nicht auf. Diese Auflage entfällt daher.

##### **4.6.2 Ergänzende Maßnahmen**

Die vorhandenen Abwasseranlagen entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es wurden folgende Abweichungen festgestellt:

- Im Pfad 3/1 wird eine Fällung mittels Natriumsulfid durchgeführt. In dem, dem derzeit gültigen Bescheid zugrundeliegendem, „Verfahrensschema Abwasserbehandlungsanlage“ vom 24.04.2001, Nr. OR100S03 ist eine Wasserstoffperoxid dosierung zur Entfernung eines Sulfidüberschusses vorgesehen. Gemäß vorgelegter Antragsunterlagen und Besprechung vom 13.04.2011 ist jedoch derzeit keine Entfernung des überschüssigen Sulfids vorgesehen. Es entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik überschüssiges toxisches Sulfid, z.B. mit Eisen(III)-Salzen, Wasserstoffperoxid dosierung zu entfernen. Die Abwasseranlage ist entsprechend nachzurüsten.

- Derzeit wird Natriumhypochlorit zur Nitritentgiftung ohne Redoxüberwachung in Abwasser-behandlungsbecken sowie Sammelbecken zudosiert. Eine derartige Verfahrensweise entspricht nicht den Regeln der Technik und ist einzustellen.

Gemäß § 60 Abs. 2 WHG sind daher die in Ziffer 3.4 aufgeführten ergänzenden Maßnahmen durchzuführen.

Als angemessene Frist für Nachweise bzw. Planvorlage und Erfüllung der geforderten Maßnahmen wird der 01.08.2012 festgelegt. Solange kann eine vorübergehende Abweichung von den Regeln der Technik hingenommen werden.

#### 4.6.3 Auflagen für die Bauausführung

Die Auflagen unter Ziffer 3.1 bzgl. der Bauausführung ermöglichen die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und dienen dem Grundwasserschutz.

#### 4.6.4 Betriebliche Auflagen

##### 4.6.4.1 Erfassung, Ableitung, Behandlung des Abwassers

Die Auflagen unter Ziffern 3.2.1 mit 3.2.5 sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen.

Die Anforderungen hinsichtlich schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe entsprechen dem Anhang 22 Teil B. Sie wurden in Anlehnung an den Entwurf des Anhangs 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) vom 10.11.2010 sowie gemäß dem geltenden Bescheid konkretisiert.

##### 4.6.4.2 Gewässerschutzbeauftragter

Ein Gewässerschutzbeauftragter ist erforderlich, da zwar weniger als 750 m<sup>3</sup> Abwasser an einem Tag eingeleitet werden dürfen, jedoch wegen der Komplexität und der gewässerschutzrelevanten betrieblichen Prozesse die Wahrnehmung der in § 65 Abs. 1 WHG aufgeführten Rechte und Pflichten durch einen Beauftragten der Unternehmerin notwendig ist (§ 64 Abs. 2 WHG).

##### 4.6.4.3 Auflagen für die Unterhaltung

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus § 60 Abs. 1 WHG und aus Art. 37 BayWG.

Die Unterhaltungspflicht für die Wertach obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG).

Der Unternehmerin als Gewässerbenutzerin wird unter Ziffer 5 die ordnungsgemäße Unterhaltung des Auslaufbauwerkes sowie der benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

#### **4.7 Auflagen für die Eigenüberwachung**

##### **4.7.1 Anforderungen an Analysen und Berichterstattung**

Die Anforderungen an die Eigenüberwachung sind in Ziff. 4.1 aufgeführt. Ihnen liegt die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zugrunde. Die Zuordnung zu den Vorschriften der EÜV ist ebenfalls in Ziff. 4.1 aufgeführt.

##### **4.7.2 Überwachung des Bodens und Dichtheitsüberwachung**

Die Auflagen unter Ziffern. 4.2 und 4.3 bzgl. Überwachung des Bodens und Dichtheitsüberwachung sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Eine Dichtheitsprüfung wurde bereits 2004 durchgeführt.

##### **4.7.3 Einzelfallbezogene Anforderungen**

Regelungen, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 EÜV bzw. § 7 EÜV von den Standardanforderungen der EÜV abweichen und im geltenden Bescheid bereits enthalten sind, sind begründet durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers und der Notwendigkeit der Überwachung zusätzlicher Abwasserparameter.

Die für die Parameter Aluminium, Fluorid, Mangan, Strontium und Zink beantragte, von der EÜV abweichende geringere Überwachungshäufigkeit, wie bereits zum Teil im derzeit gültigen Bescheid enthalten, kann zugestimmt werden, da die Parameter nur in geringeren Konzentrationen im Abwasser enthalten sind.

Für die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Sulfid, freies Chlor und Eisen wird die Überwachungshäufigkeit gemäß EÜV für erforderlich gehalten.

Mit dem Antrag der Unternehmerin, die Untersuchungshäufigkeit für die Parameter Nitrat-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff, Ammonium-Stickstoff und Phosphat gesamt wegen der Installation einer kontinuierlichen - Messung auf 1x pro Woche zu reduzieren, besteht Einverständnis.

Da u.a. auch die Elemente Lanthan, Cer, Terbium, Europium, Yttrium, Gadolinium und Germanium in geringen Konzentrationen ins Abwasser gelangen, wird es für erforderlich gehalten Lanthan als Leitparameter zweimal pro Monat zu untersuchen.

#### **4.8 Anzeigepflichten**

Die Auflagen unter Ziff. 6 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten; insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

#### **4.9 Rechtsnachfolge**

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

#### **4.10 Vorbehalt weiterer Auflagen**

Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

#### **4.11 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer**

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in Abschnitt 9 enthalten.

### **5. Abwasserabgabe**

Die Abwasserabgabe ist von Amts wegen festzusetzen (Art. 12 Abs. 1 BayAbwAG). Nach dem AbwAG sind die Länder verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (hier die Wertach) eine Abgabe zu erheben (§ 1 AbwAG). Abgabepflichtig ist die Fa. Osram AG als Einleiterin (§ 9 Abs. 1 AbwAG).

Dieser Bescheid beinhaltet die Grundlagen für die Berechnung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 AbwAG, die Festsetzung der Abwasserabgabe für die mit diesem Bescheid erlaubten Einleitungen bleibt jedoch einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

### **6. Ausgangsbescheid**

Der gegenständliche Änderungsbescheid lässt den Ausgangsbescheid vom 04.04.2003 Az. 52.11-632/02 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.12.2007 Az. 52.11-6323/01 hinsichtlich der Einleitung des auf Hof- und Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers und des unverschmutzten Kühlwassers in die Singold unberührt. Die danach weitergeltenden Regelungen im Ausgangsbescheid sind in einer Arbeitsfassung als Anlage 1 diesem Bescheid beigelegt. Die weitergeltenden Textpassagen sind darin blau gekennzeichnet.



### III.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gebührenfestsetzung auf Art. 1, 2 und 6 Abs. 1 KG. Dabei wurde ausschließlich der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Der von der Unternehmerin auf die Auslagen entrichtete Kostenvorschuss in Höhe von 6.006,00- € wurde bei der Erstellung der Kostenrechnung zu diesem Bescheid entsprechend berücksichtigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgericht** in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Einlegung per einfacher E-mail (ohne qualifizierte elektronische Signatur) genügt der Schriftform nicht.

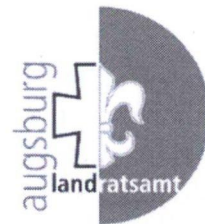
**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Kaluschke

##### Hinweise:

1. Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 77.4.4 VwVBayWG durch das Bayerische Landesamt für Umwelt geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit dem vorgelegten Gutachten nicht erfasst.
2. Die Antragsunterlagen wurden auch nicht im Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) geprüft. Strahlenschutzrechtliche Belange werden weiterhin durch das Bayer. Landesamt für Umwelt in gesonderten Verfahren behandelt.
3. Sollte zur Sanierung des Ableitungskanals ein vorübergehender Anschluss an die öffentliche Kanalisation geplant sein, so muss vorher beim Landratsamt Augsburg unter Vorlage von Planunterlagen eine Genehmigung gemäß § 58 WHG beantragt werden.
4. Die Unternehmerin führt derzeit im Rahmen der Eigenüberwachung 2-3-mal pro Monat Untersuchungen auf weitere Parameter, die in geringen Konzentrationen ins Abwasser gelangen, wie z.B. Cer, Europium, Gadolinium, Terbium, durch.  
Es wird seitens des Bayer. Landesamtes für Umwelt für sinnvoll erachtet, diese Eigenüberwachung weiterzuführen.
5. Das Fischereirecht obliegt im Bereich der Einleitungsstelle dem Freistaat Bayern, vertr. durch die Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Ludwigstr. 36, 86152 Augsburg.  
Das Fischereirecht ist derzeit verpachtet an den Fischereiverein Augsburg e.V., Holzbachstr. 12 ½, 86152 Augsburg.

Abdruck



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Postzustellungsauftrag

Fa. Osram AG  
Mittelstetter Weg 2  
86830 Schwabmünchen



Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 3102-0  
Fax: (0821) 3102-2209  
E-Mail: [poststelle@lra-a.bayern.de](mailto:poststelle@lra-a.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)

Aktenzeichen: 52.11-6323/01  
Sachbearbeiter/in: Wolfgang Kaluschke  
Zimmer: 306  
Tel.: (0821) 3102-2445  
Fax: (0821) 3102-1445  
E-Mail: [Wolfgang.Kaluschke@lra-a.bayern.de](mailto:Wolfgang.Kaluschke@lra-a.bayern.de)

Ihr Schreiben vom: 31.07.2012

Ihr Zeichen: EHS-SM

Datum: 06.03.2014

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;**

Einleiten gesammelter Abwässer in die Wertach und von Niederschlagswasser und unverschmutzter Kühlwässer in die Singold

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen (Zustellung mit separater Post)  
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

**Änderungsbescheid:**

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Augsburg  
BLZ 720501 01 | Kto 48 04

IBAN DE29 7205 0101 0000 0048 04  
SWIFT-BIC BYLADEM1AUG

Seite 1 von 7



**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag 7:30 - 12:30 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

## A.

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.04.2003 Az. 52.11-632/02 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.04.2012 Az. 52.11-6323/01 wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.3 Plan wird nach „.... vom 19.04.2012 versehen“ eingefügt:

Der Abwassereinleitungserlaubnis liegen folgende weiteren Unterlagen und Pläne, gefertigt durch die Fa. Osram AG nach Maßgabe der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- (1) Anzeige vom 31.07.2012 zum Bescheid vom 19.04.2012 Az. 52.11-6323/01 (6 Seiten)
- (2) Vakuumverdampfanlage VV 20.000 (2012 001), gefertigt durch Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH, Zeichnungsnummer: VV 001-9.9-4273/0, Stand: 01.02.2012
- (3) Fließschema Vakuumverdampfer VV 20.000 FB (2012 001); gefertigt durch Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH, Zeichnungsnummer: VV 001-9.9-4264/1; Stand: 28.03.2012
- (4) Rundbehälter Nitritoxidation, Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH, Zeichnungsnummer: 12.2.0039/12.0120b, Stand: 16.02.2012
- (5) Rundbehälter Verdampfer, Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH, Zeichnungsnummer: 12.2.0039/12.0121c, Stand: 16.02.2012
- (6) Nachtrag zum Änderungsantrag vom 04.09.2013 (1 Seite)
- (7) Blockschema Abwasserbehandlung, Stand: 04.09.2013
- (8) Verfahrensfleißbild Abwasserbehandlung Pfad 0, Stand: 04.09.2013
- (9) Verfahrensfleißbild Abwasserbehandlung Pfad 3.1, Stand: 04.09.2013
- (10) Verfahrensfleißbild Abwasserbehandlung Pfad 5 Mo-/W-Fällung, Stand: 04.09.2013
- (11) Verfahrensfleißbild Abwasserbehandlung Pfad 6 und 6.1, Stand: 04.09.2013
- (12) Verfahrensfleißbild Pfad 7/1 Vakuumverdampfer und Nitritoxidation, Stand: 04.09.2013
- (13) Verfahrensfleißbild Abwasserbehandlungsanlage DIN A0, Stand: 26.08.2013
- (14) Abwasserbehandlungslayout, Aufstellungspläne EG und OG, Stand: 30.08.2013
- (15) Beschreibung Pfad 5, Stand: 04.09.2013 (1 Seite)
- (16) Beschreibung abwasserfreie Vakuumherzeugung, Stand: 04.09.2013 mit Fließbild Kühlwasseranlage, Stand: 07.11.2012, (2 Seiten)
- (17) Änderungsantrag Abwassermengen, Stand: 04.09.2013 (1 Seite)
- (18) Änderungsantrag Einleiten Quecksilberhaltige Abwässer, Stand: 04.09.2013 (1 Seite)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayer. Landesamtes für Umwelt vom 15.01.2014 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 06.03.2014 versehen.



Folgende in Ziff. 1.3 des Bescheides vom 19.04.2012 genannte, durch die Fa. Osram GmbH gefertigte Unterlagen vom 05.09.2011, verlieren ihre Gültigkeit:

- Blockschema Abwasserbehandlung Werk Schwabmünchen
- Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 0
- Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 3.1
- Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 3.2
- Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 5 Mo- /W- Fällung
- Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung Pfad 6 und 6.1
- Layoutplan-Aufstellungsplan EG
- Layoutplan-Aufstellungsplan OG

Die Übrigen durch die Fa. Osram GmbH gefertigten Unterlagen und Pläne vom 05.09.2011, behalten ihre Gültigkeit soweit sie den vorgenannten Planunterlagen Nr. 1) bis 18) nicht widersprechen.

2. In Ziffer 1.4.1 wird in „Pfad 3.1 Abwasserbehandlung antimon- und EDTA- haltiger Abwässer“ die letzte Zeile „Sulfidentgiftung (gefordert)“ ersetzt durch „Sulfidentgiftung durch Wasserstoffperoxid dosierung.“
3. In Ziffer 1.4.1 entfällt „Pfad 3.2: Abwasserbehandlung graphithaltiger Abwässer“.
4. In Ziffer 1.4.1 wird in „Pfad 5 Abwasserbehandlung molybdän- und wolframhaltiger Abwässer“ nach „pH- Mess- und Regeleinrichtung“ „Molybdän- und Wolfram-Mess- und Regeleinrichtung“ eingefügt.
5. In Ziffer 1.4.1 wird „Pfad 7/1: Ammoniumnitrathaltige Abwässer“ wie folgt neu gefasst:

„3 Sammelbecken im Außenbereich (im Boden eingelassen)	Volumen: je 40 m <sup>3</sup>
Chargenbehandlungsbecken zur Nitritoxidation	Volumen: 7,5 m <sup>3</sup> pH Mess- und Regeleinrichtung automatische Wasserstoffperoxidmessung Dosierung von Schwefelsäure und Wasserstoffperoxid
Neutralisationsbecken	Volumen: 7,5 m <sup>3</sup> pH- Mess- und Regeleinrichtung Dosierung von Natronlauge
Verdampfer Destillat zu Pfad 0	Leistung: 20 m <sup>3</sup> /d
Sammelbecken Konzentrat zur externen Entsorgung“	Volumen: 23 m <sup>3</sup>

6. In Ziffer 1.4.1 werden in „Pfad 0: Abwasserbehandlung“ beim Neutralisationsbecken nach „Dosierung von Salzsäure, Kalkmilch“ die Worte „und Eisen(III)chlorid“ hinzugefügt.
7. In Ziffer 1.4.2 „Mess- und Kontrolleinrichtungen“ werden folgende Parameter ergänzt:
  - Molybdän
  - Wolfram
8. In Ziffer 2.1.1.1 „Abwasservolumenstrom, Temperatur, pH-Wert“ wird der Wert für den Abwasservolumenstrom pro Tag von 420 m<sup>3</sup>/d durch 360 m<sup>3</sup>/d ersetzt.
9. In Ziffer 2.1.1.2 „Überwachungswerte“ entfällt bei folgenden Parametern die Einheit mg/l:
  - Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G<sub>ei</sub>)
  - Giftigkeit gegenüber Daphnien (G<sub>D</sub>)
  - Giftigkeit gegenüber Algen (G<sub>A</sub>)
  - Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G<sub>L</sub>)

10. Folgende Ziffer 2.5.5 wird in den Änderungsbescheid eingefügt:

Die Unternehmerin hat zu überprüfen, ob das anfallende Destillat aus der Verdampfung von Ammoniumnitrat-Lösung im Betrieb wieder eingesetzt werden kann. Das Ergebnis ist im Jahresbericht für das Jahr 2014 darzustellen.

- II. Alle anderen Festsetzungen des Änderungsbescheides vom 19.04.2012 bleiben unberührt.
- III. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 176,25 € festgesetzt.  
Auslagen werden in Höhe von 1.227,32 € erhoben.

B.

### **Gründe:**

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.04.2003 Az. 52.11-632/02 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.12.2007 Az. 52.11-6323/01 und 19.04.2012 Az. 52.11-6323/01 wurde der Unternehmerin die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung gesammelter Abwässer in die Wertach sowie von Niederschlagswasser und unverschmutzter Kühlwässer in die Singold bis 31.03.2022 erteilt.



Die Unternehmerin hat am 31.07.2012 und 04.09.2013 aufgrund der Nebenbestimmungen in Nr. 2.5 und 3.4 des Bescheides vom 19.04.2012 verschiedene Nachweise und Unterlagen vorgelegt, die aufgrund Änderungen bei der Abwasserbehandlung auch eine Änderung der Erlaubnis zur Einleitung der Betriebsabwässer in die Wertach erforderlich macht.

Von den gegenständlichen Änderungen ist die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser und unverschmutzter Kühlwässer in die Singold nicht betroffen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt als amtlicher Sachverständiger hat sich mit Stellungnahme vom 15.01.2014 dazu gutachtlich geäußert.

## II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Änderungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayWG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Die Unternehmerin hat seit Erteilung des Änderungsbescheides vom 19.04.2012 im Wesentlichen folgende Änderungen der Abwasserbehandlung vorgenommen:

- Phosphoranforderung (Nr. 2.5.1 des Bescheides vom 19.04.2012 )

Zur Verbesserung der Rückhaltung von Flotationsschlamm wurden die Schlammssammler der Pfade 6 und 6.1 zusätzlich zum vorhandenen Zackenwehr mit einer schwimmenden Schleuse ausgestattet.

Außerdem wird seit November 2012 im Pfad 0 zur sicheren Restfällung von Phosphat Eisen(III)chlorid zudosiert. Ein aktualisiertes „Verfahrensbild Abwasserbehandlung Pfad 0“ wurde vorgelegt.

- Verdampfer für Ammoniumnitrat-Lösung (Nr. 2.5.2 des Bescheides vom 19.04.2012)

Ammoniumnitrathaltiges Abwasser aus der Fällung von Strontiumhydrogenphosphat sowie aus der Emitterherstellung wird in 3 in den Boden eingelassene Sammelbecken im Außenbereich ( $V$  je  $40 \text{ m}^3$ ) zwischengespeichert und dann einem Chargenbehandlungsbecken ( $V=7,5 \text{ m}^3$ ) zur Nitritoxidation mittels Wasserstoffperoxid bei  $\text{pH} = 3,5$  (Zugabe von Schwefelsäure) zugeführt. Die Dosierung erfolgt über die Messung der Wasserstoffperoxid – Konzentration.

Die nitritfreie Charge wird einer Neutralisation ( $V = 7,5 \text{ m}^3$ ) mittels Natronlauge zugeführt. Von dem Neutralisationsbecken wird das Abwasser in den Verdampfer (Volumenstrom =  $20 \text{ m}^3/\text{d}$ ) gepumpt. Das Destillat wird leitfähigkeitsgesteuert über das Sammelbecken (VIII) der Abwasserbehandlung Pfad 0 zugeführt. Bei Überschreiten einer Leitfähigkeit von  $50 \mu\text{S}$  wird das Destillat automatisch in die Nitritbehandlung zurückgeführt. Das Konzentrat wird nach Erreichen einer Konzentration von 15 Gew. % Stickstoff (leitfähigkeitsgesteuert) in das Sammelbecken (IV) mit  $V = 23 \text{ m}^3$  und von dort zur externen Entsorgung als Ammoniumnitratlösung zum Abtankplatz gepumpt.

- Anforderung für AOX und freies Chlor (Nr. 2.5.3 des Bescheides vom 19.04.2012)  
Die Nitritentgiftung wurde in der Chargenbehandlung im Pfad 7.1 auf Wasserstoffperoxid umgestellt. Der Ersatz von Natriumhypochlorit durch Wasserstoffperoxid war in der Durchlaufbehandlung im Pfad 0 steuertechnisch nicht durchführbar.
  
- Innerbetriebliche Maßnahmen (Nr. 2.5.4 des Bescheides vom 19.04.2012 zu Spiegelstrich 1 „Abwasserfreie Vakuumerzeugung)  
Im Bereich der Vakuumerzeugung an den drei Drehfiltern bei der Fällung von Calciumhydrogenphosphat wurde eine Kreislaufanlage aufgebaut, wodurch sich der Abwasseranfall aus der Vakuumerzeugung auf ca. 10% (ca. 7,5 m<sup>3</sup>/d) reduziert. Die Maßnahme entspricht der Anforderung des Anhangs 22 (Chemische Industrie) zur AbwV. Infolgedessen ist auch der max. erlaubte Abwasservolumenstrom zu reduzieren. Die Unternehmerin hat daher den max. täglichen Abwasservolumenstrom mit 360 m<sup>3</sup>/d ab 01.10.2013 neu beantragt. Der max. erlaubte Abwasservolumenstrom pro Stunde soll beibehalten werden.
  
- Sulfidrücknahme (Nr. 3.4 des Bescheides vom 19.04.2012)  
Der Pfad 3.1 wurde mit einer Wasserstoffperoxiddosierung ausgestattet.
  
- Manuelle NaOCl – Dosierung (Nr. 3.4 des Bescheides vom 19.04.2012 )  
Manuelle Dosierungen von NaOCl wurden im Rahmen der Installation der Vakuumverdampferanlage eingestellt.
  
- Abwasserbehandlung Pfad 5  
Zur Überprüfung, ob die Chargenbehandlung erfolgreich abgeschlossen ist, wurde bisher eine manuelle Analyse durchgeführt. Die Freigabe der Charge erfolgt nun automatisch gesteuert mittels eines Molybdän - und Wolfram - Analysators.  
Zusätzlich wird die Einhaltung der Überwachungswerte für Molybdän und Wolfram in der Endkontrolle automatisch überwacht.
  
- Abwasserbehandlung Pfad 3.2  
Der Pfad 3.2 wurde stillgelegt. Die Behandlung dieses Abwasserteilstroms erfolgt in Pfad 6 / 6.1.

Die Änderung der Erlaubnis war durch diese Änderungen veranlasst. Für die Reduzierung des täglichen Abwasservolumenstroms auf 360 m<sup>3</sup>/d im Bereich der Vakuumerzeugung (sh. oben Spiegelstrich 4) wurde von der Unternehmerin ein entsprechender Antrag gestellt.



### 3. Verfahren

Mit dem gegenständlichen Änderungsbescheid wird der Ausgangsbescheid in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.04.2012 an die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen bei der Abwasserbehandlung angepasst.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat sich mit gutachtlicher Stellungnahme vom 15.01.2014 zur Anpassung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.04.2012 geäußert und dabei insbesondere dem Antrag auf Reduzierung des täglichen Abwasservolumenstroms auf 360 m<sup>3</sup>/d im Bereich der Vakuumerzeugung zugestimmt.

Die Beteiligung weiterer Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit war entbehrlich, da keine sonstigen öffentlichen oder privaten Interessen berührt werden (analog § 74 Abs. 7 VwVfG).

### C.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gebührenfestsetzung auf Art. 1, 2 und 6 Abs. 1 KG. Dabei wurde ausschließlich der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Der von der Unternehmerin auf die Auslagen entrichtete Kostenvorschuss in Höhe von 1.225.-- € wurde bei der Erstellung der Kostenrechnung zu diesem Bescheid entsprechend berücksichtigt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgericht** in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Einlegung per einfacher E-mail (ohne qualifizierte elektronische Signatur) genügt der Schriftform nicht.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Kaluschke